Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung





Herausgeber:

Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. Linkstraße 12 10785 Berlin

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 - 900 Telefax: +49 (0)30 72 62 20 - 989

E-Mail: energie@dgrv.de

Internet: https://www.dgrv.de/bundesgeschaftsstelle-energiegenossenschaften/

Stand: 16. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Stellungnahme zu ausgewählten Fragen des Anhörungsdokuments	5
 (3) Wie bewerten Sie die Maßnahme zur bevorzugten Bezuschlagung von Bestandsanlagen mit bestehendem Wärmekonzept im Hinblick auf das wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren? 	5
4. (2) Wie schätzen Sie das Risiko des Eingriffs in den Wettbewerb durch die teilweise Bevorzugung von Bestandsanlagen mit Wärmekonzept ein?	5
4. (9) Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen förderfähigen Betriebsstunden im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen und insbesondere auf die Auswirkungen auf das Wärmekonzept?	
Ansprechpartner	6

Einleitung

Genossenschaftliche Wärmenetze sind ein wichtiger Baustein für die Wärmewende. Dies bestätigen die rund 260 Wärmegenossenschaften unter dem Dach des DGRV, die seit vielen Jahren ihre Mitglieder und Kund:innen zuverlässig mit Wärmeenergie versorgen. Allein in den Jahren 2023 und 2024 wurden insgesamt ca. 75 neue Genossenschaften im Wärmebereich gegründet – das Interesse ist also groß. Bisher werden sie zumeist dort realisiert, wo kommunale oder andere Betreiber die netzgebundene Wärmeversorgung – aus den verschiedensten Gründen – nicht umsetzen können oder wollen. Dies ist im Moment vor allem in kleinteiligeren ländlichen Gebieten der Fall. Die Führung dieser Genossenschaften erfolgt meist ehrenamtlich. Der Großteil dieser Wärmegenossenschaften nutzt die Abwärme von Biogasanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben in ihren Regionen oder betreibt selbst Anlagen zur Biomassenutzung.

Bisher ist die Zukunftsperspektive für bestehende Biogasanlagen durch zu geringe Ausschreibungsvolumina und wenig Fokus auf Flexibilisierung und die angeschlossenen Wärmenetze eine Gefahr für viele Wärmegenossenschaften, welche die Abwärme von Biogasanlagen zur Wärmebereitstellung nutzen. Wenn das große Potenzial von Genossenschaften für die Wärmewende voll ausgeschöpft werden soll, dann braucht es Planungssicherheit und die richtigen Rahmenbedingungen. Ihre besondere Situation muss auf den verschiedenen Ebenen Berücksichtigung finden. Die Nutzung von regional verfügbarer, nachhaltiger Biomasse sollte auch weiterhin für diese Wärmenetze möglich sein und Gesetzesvorhaben oder -novellen sollten hier keine Einschränkungen vornehmen.

Daher begrüßen wir den vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung ausdrücklich. Die grundsätzliche Zielsetzung, den Weiterbetrieb von flexiblen Biogasanlagen zu ermöglichen und insbesondere jene bevorzugt zu bezuschlagen, die Wärme über ein Wärmenetz liefern, ist für die genossenschaftlichen Wärmenetze essenziell und wird von uns seit Jahren gefordert. Ob die vorgeschlagenen Regelungen geeignet sind, das erklärte Ziel der schnellen Flexibilisierung eines Großteils der bestehenden Biogasanlagen zu erreichen, bleibt abzuwarten. Wir begrüßen jedoch ausdrücklich die Änderungen des aktuellen Gesetzentwurfs im Vergleich zum Kabinettsentwurf. Vorschläge bezüglich der Frist zum Wechsel in die Anschlussförderung und den förderfähigen Betriebsstunden finden sich am Ende dieser Stellungnahme.

Im Folgenden finden Sie die Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV zum Anhörungsdokument.

Stellungnahme zu ausgewählten Fragen des Anhörungsdokuments

1. (3) Wie bewerten Sie die Maßnahme zur bevorzugten Bezuschlagung von Bestandsanlagen mit bestehendem Wärmekonzept im Hinblick auf das wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren?

Wir bewerten die Bezuschlagung von Bestandsanlagen mit bestehendem Wärmekonzept grundsätzlich sehr positiv. In der Regel haben sowohl die Betreiber der Biogasanlagen als auch die Genossenschaften, welche das Wärmenetz betreiben, erhebliche Investitionen getätigt, um diese nachhaltige Wärmeversorgung zu realisieren. Entsprechend kann die vorgeschlagene Regelung dazu beitragen, den genossenschaftlichen Wärmenetzen und ihren Mitgliedern eine Zukunftsperspektive zu geben und die Wärmewende nicht zu auszubremsen. Es sollten jedoch auch solche Anlagen bevorzugt bezuschlagt werden, die sich bereits für ein Wärmekonzept bzw. ein Wärmenetz entschieden haben, welches sich aktuell in der Entwicklung befindet.

4. (2) Wie schätzen Sie das Risiko des Eingriffs in den Wettbewerb durch die teilweise Bevorzugung von Bestandsanlagen mit Wärmekonzept ein?

Wir schätzen das Risiko des Eingriffs in den Wettbewerb durch die teilweise Bevorzugung von Bestandsanlagen mit Wärmekonzept als eher gering ein. Biogasanlagen mit Wärmekonzept entscheiden sich durchaus deutlich von denen ohne Wärmekonzept, daher scheint der geplante Eingriff in den Wettbewerb durchaus gerechtfertigt, da diese auch zukünftig Investitionen tätigen werden, um den Weiterbetrieb zu gewährleisten. Für Biogasanlagen ohne Wärmekonzept gilt dies in der Regel nicht gleichermaßen.

4. (9) Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen förderfähigen Betriebsstunden im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen und insbesondere auf die Auswirkungen auf das Wärmekonzept?

Die neue Fördersystematik kann sich deutlich auf das Wärmekonzept auswirken, insbesondere kurzfristig. Dies hängt vom jeweiligen Anlagenkonzept ab. Nach wie vor gibt es auch unter jenen Biogasanlagen, die genossenschaftliche Wärmenetze beliefern, solche, die bisher Grundlast bereitstellen und ggf. nur einen kleinen Wärmespeicher gebaut haben. Sie werden demnach nicht flexibel gefahren, sondern laufen 3.000-4.000 Betriebsstunden im Jahr. Zwar sollte das mittelfristige Ziel sein, auch diese Biogasanlagen zu flexibilisieren und neben einem Gas- auch einen großen Wärmespeicher zu bauen. Diese Investitionen können in der Regel nicht innerhalb von den vorgeschlagenen zwei Jahren umgesetzt werden, auch aufgrund von längeren Genehmigungszeiten und oft langwieriger Kapitalbeschaffung. Wir schlagen daher vor, die Frist zum Wechsel in die Anschlussförderung auf drei bis vier Jahre zu erhöhen. Ebenso sollten die angestrebten förderfähigen Betriebsstunden von 2.500 pro Jahr erst ab 2030 gelten, um in der Umstellungsphase eine stabile Wärmeversorgung zu ermöglichen. Sobald die entsprechend großen Wärmespeicher installiert sind, kann diese auch mit der vorgeschlagenen neuen Fördersystematik und den entsprechend reduzierten förderfähigen Betriebsstunden erreicht werden.

Ansprechpartner

Dr. Andreas Wieg Leiter der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DRGV

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 - 984

E-Mail: wieg@dgrv.de

Lobbyregisternummer des DGRV: R001349

Jonas von Obernitz Referent Wärmepolitik Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 976 E-Mail: vonobernitz@dgrv.de